

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 28. April 2004 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung*
für den
Studiengang Evangelische Theologie
mit dem Abschluss *Diplom*
an der Philipps-Universität Marburg
vom 28. April 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Studiendauer, Prüfungsfristen, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen in anderer Form
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung
- § 9 Zeugnis
- § 10 Diplom
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Klausur in der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium
- § 16 Mündliche Prüfung in der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Studienberatung

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Freiversuch
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Klausuren in der Diplomprüfung
- § 22 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Widerspruch und Rechtsmittelbelehrung
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung
 - § 28 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
- Anlage: Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Diplomprüfung ab. In ihr weisen die Studierenden ihre Qualifikation als Theologen oder Theologinnen nach.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche

* Diese Prüfungsordnung setzt die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2002 S. 161 - 166), die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung / Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (1995) sowie die "Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen" (1997) voraus.

Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Die Diplomprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der EKD und den Evangelisch-theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22./23. März 2002 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2002 S. 161 - 166). Sie dient auch zum Nachweis, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erfüllt sind. Die Anerkennung der Diplomprüfung erfolgt nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts.

§ 2 Studiendauer, Prüfungsfristen, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit, die Grund- und Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit umfasst, beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom neun Semester. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse zwei Semester anzurechnen.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres in der Regel während des 4. Fachsemesters. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel spätestens zu Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Diplom-Vorprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Aufnahme des Hauptstudiums setzt das Bestehen der Diplom-Vorprüfung voraus. Die Meldung zur Diplom-Prüfung erfolgt zum 1. Februar oder 1. Juli eines jeden Jahres in der Regel während des 8. Fachsemesters. Das Prüfungsverfahren soll in sieben Monaten abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung / Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 und § 18 nötig ist, ausgewiesen wird. Er achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12) nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

(3) Dem Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht, gehören drei Professoren oder Professorinnen, ein Wissenschaftliches Mitglied und ein Studierender oder eine Studierende an.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt den oder die Vorsitzende und auf Vorschlag der Gruppen die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Der oder die Vorsitzende muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die Amtszeit des oder der Studierenden ein Jahr. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In materiellen Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prü-

fungsleistungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen. Die Prüfer und Prüferinnen sind aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden können, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 23 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 31. Juli 2000) für Klausuren, mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit zu bestellen. Für eine mündliche Prüfung in der Diplom-Vorprüfung und für die Betreuung der Diplomarbeit kann der oder die Studierende Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig vor den Meldeterminen bekanntgegeben werden.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang sowie andere Zwischen- oder Abschlussprüfungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Finden bei der Diplomarbeit oder einer Klausur die Prüfer oder Prüferinnen keine einheitliche Bewertung, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Werden in der Diplomprüfung in einem Fach zwei Prüfungsleistungen abgelegt, so wird aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung eine Fachnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(6) Ist die Diplom-Vorprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem einfachen Durchschnitt aller Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 festgestellt.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Bewertung der Diplomarbeit, die einzelnen Fachnoten oder die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils "ausreichend" (4,0) oder besser lauten.

(8) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gemäß Abs. 4 festgestellt. Dabei wird die Note der Diplomarbeit vierfach, die Noten der Klausuren und der mündlichen Prüfungen je einfach gewertet. Die Fachnoten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Wiederholung

(1) Jede nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin stattzufinden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt).

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(4) Wird die Wiederholungsprüfung der Diplomprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt). Werden in der Wiederholungsprüfung mehr als zwei Prüfungsleistungen nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei Prüfungsleistungen möglich. Wird auch eine zweite Wiederholungsprüfung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten aller einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung benötigte Fachstudiendauer enthält.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtnote, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern enthält.

(3) Der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO sowie Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

(4) Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde und ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 10 Diplom

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den Diplomgrad "Diplom-Theologe" oder "Diplom-Theologin" (Dipl.-Theol.). Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der Gestaltung des Fachbereichs versehen.

(3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie Theologen oder Theologinnen, die nach dem 16.12.1992 die Erste Theologische Prüfung bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder bei der Evangelischen Kirche im Rheinland bestanden haben, den Hochschulgrad "Diplom-Theologe" oder "Diplom-Theologin" ("Dipl.-Theol."). In der Urkunde ist die Abschlussprüfung zu benennen, aufgrund derer der Diplomgrad verliehen wird.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, dass diese Feststellung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind

dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni eines jeden Jahres an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis über die Immatrikulation im Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung;
3. eine nach Fachgebieten geordnete Übersicht, die alle bisher besuchten Lehrveranstaltungen enthält;
4. eine Bescheinigung über die Mentorierung im Grundstudium;
5. die Nachweise über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 4 der Studienordnung.
6. Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a. ein Leistungsnachweis aus dem Orientierungsprojekt;
 - b. Nachweis über die bestandene Bibelkundeprüfung (Biblicum);
 - c. ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteten Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem der Fachgebiete Altes Testament oder Neues Testament;
 - d. ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteten Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem der Fachgebiete Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (bzw. Sozialethik);
 Eine der beiden Seminararbeiten unter Buchstabe c oder d muss innerhalb von sechs Wochen angefertigt worden sein.
7. Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - a. Nachweis über eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete mündliche Prüfung als studienbegleitend abgelegte Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2);
 - b. Nachweis über eine innerhalb von sechs Wochen angefertigte und mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete (dritte) Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung als studienbegleitend abgelegte Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 3 Ziff. 3) oder ggf. die Angabe, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, anstelle dessen eine mündliche Prüfung abzulegen; in diesem Fall die Angabe des Fachgebiets und des gewünschten Prüfers oder der gewünschten Prüferin.
8. Die Angabe des Fachgebiets, in dem die Klausur geschrieben werden soll (Altes Testament oder Neues Testament) (§ 13 Abs. 3 Ziff. 1).
9. Eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende eine Diplom-Vorprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Unter Abs. 1 Ziff. 7 geforderte Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in dem Semester erbracht werden, in dem die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt, können bis zum Ende des jeweiligen Semesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 unter Berücksichtigung von Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind,
2. der oder die Studierende die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) in einem Studiengang Evangelische Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Mit ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das

Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in drei Prüfungsfächern abgelegt:

- * Altes Testament oder Neues Testament
- * Kirchengeschichte
- * ein weiteres am Fachbereich vertretenes Fach (Neues Testament oder Altes Testament, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie, Religionsgeschichte)

Prüfungsgegenstände sind die Inhalte der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. Eine Klausur in einem der Fachgebiete Altes Testament oder Neues Testament (§ 14).
2. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - a. Eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete mündlichen Prüfung im Anschluss an eine Vorlesung in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach (§ 15 Abs. 1 bis 3).
 - b. Eine innerhalb von sechs Wochen anzufertigende und mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotete (dritte) Seminararbeit aus einem Seminar zur Einführung (Proseminar) in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach (§ 15 Abs. 4 bis 6). Diese Arbeit kann durch eine mündliche Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung ersetzt werden (§ 16).

§ 14 Klausur in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausur wird nach Wahl des oder der Studierenden in einem der Fachgebiete Altes Testament oder Neues Testament geschrieben. Mit ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Klausur werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Für die Bearbeitung stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. Zur Klausur gehört die Übersetzung eines hebräischen Textes aus dem Alten Testament bzw. eines griechischen Textes aus dem Neuen Testament, der in inhaltlichem Zusammenhang mit dem gestellten Thema steht.

(3) Die Klausur wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen begutachtet und gemäß § 7 Abs. 1 und 2 benotet.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an eine Grund- oder Überblicksvorlesung nach Wahl des oder der Studierenden in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach mit einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Vorlesungsthemas erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden von dem Beisitzer oder der Beisitzerin festgehalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakte. Die Bewertung wird im Anschluss an die Prüfung von dem Prüfer oder der Prüferin nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin vorgenommen. Die Note wird gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt. Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist dem oder der Studierenden das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Seminararbeit wird im Rahmen eines Seminars zur Einführung (Proseminar) geschrieben. Der oder die Studierende soll zeigen, dass er oder sie mit wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann.

(5) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von sechs Wochen zur Verfügung. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20¹ Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Seminararbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem weiteren Prüfer oder

¹ 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, eine Seite entspricht 2400 Zeichen (incl. Leerzeichen).

Prüferin begutachtet und gemäß § 7 Abs. 1 bewertet. Eine oder einer der beiden muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin sein.

§ 16 Mündliche Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung

(1) Falls die benotete Seminararbeit (§ 13 Abs. 3 Ziff. 2b) durch eine mündliche Fachprüfung ersetzt werden soll, findet diese nach Wahl des oder der Studierenden in einem noch nicht abgedeckten Prüfungsfach mit einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über breites Grundlagenwissen in dem Fachgebiet verfügt. Prüfungsgegenstand sind die in dem Fachgebiet besuchten Lehrveranstaltungen.

(2) § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Studierende des Fachbereichs sind als Zuhörende zuzulassen; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

§ 17 Studienberatung

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wird eine Studienberatung angeschlossen, die den Studierenden eine Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studiums ermöglichen und zu Empfehlungen im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums führen soll.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer ein nach der Studienordnung für diesen Studiengang absolviertes Theologiestudium nachweist. Mindestens zwei Semester davon soll der oder die Studierende am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert gewesen sein.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 1. Februar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges in tabellarischer Form;
2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
3. ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche;
4. die Nachweise über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 4 der Studienordnung;
5. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
6. das Studienbuch und eine nach Fachgebieten geordnete Übersicht, die alle besuchten Lehrveranstaltungen enthält.
7. Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a. Je ein Leistungsnachweis aus Seminaren (Hauptseminaren) in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie / Sozialethik. Drei der Leistungsnachweise müssen aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteten (Haupt-)Seminararbeit ausgestellt sein; das vierte Fachgebiet muss aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" benoteten (Pro-)Seminararbeit (ggf. aus dem Grundstudium) abgedeckt sein.
 - b. Ein Leistungsnachweis aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteten Seminararbeit aus einem Seminar (Hauptseminar) im Fachgebiet Praktische Theologie;
 - c. Ein mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar (Hauptseminar) im Fachgebiet Religionsgeschichte über eine lebende nicht-christliche Religion; dieser Leistungsnachweis kann ersetzt werden durch eine mündliche Prüfung in der Diplom-Prüfung;
 - d. Ein Leistungsnachweis aus einem Seminar (Hauptseminar) im gewählten Schwerpunkt;
 - e. Nachweis über eine bestandene mündliche Prüfung in Philosophie (Philosophicum);
 - f. Nachweis über die Teilnahme an einem Praxisprojekt gemäß § 9 Abs. 7 der Studienordnung und Vorlage des erforderlichen Praktikumsberichtes.
8. Die Angabe der drei Fachgebiete, in denen die Klausuren in der Diplomprüfung geschrieben werden sollen (§ 20 Abs. 2).
9. Vorschlag für die Betreuung der Diplomarbeit gemäß § 4 Abs. 1.

10. Ggf. die Angabe von Zusatzfächern (§ 24).
11. Eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
12. Eine Erklärung darüber, ob die Diplomprüfung als Freiversuch gewertet werden soll sowie ggf. ein Antrag mit umfassender Begründung, warum Fachsemester bei der Berechnung der Frist für einen Freiversuch unberücksichtigt bleiben sollen (§19 Abs. 5). Ein Antrag samt Nachweisen gemäß Satz 1 kann bereits vor einem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss soll über einen solchen Antrag unter dem Vorbehalt einer Zulassung vorab entscheiden; neue Gründe können bis zur Meldung vorgebracht, Nachweise nachgereicht werden.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen unvollständig sind,
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung oder eine gleichwertige theologische Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eine theologische Magisterprüfung (Mag. theol.) endgültig nicht bestanden hat oder
3. sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung eines Kandidaten oder einer Kandidatin, der oder die nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

§ 19 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Klausuren und mündliche Prüfungen (§§ 22 und 23) gelten als nicht unternommen, wenn alle Klausuren und mündlichen Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Im Rahmen eines nicht bestandenen Freiversuchs bestandene Klausuren oder mündlichen Prüfungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die prüfungsrechtlich als erste Prüfung geltende Prüfung in dem auf den Freiversuch folgenden Semester abgelegt wird.

(2) Im Rahmen des bestandenen Freiversuchs können bestandene Klausuren und mündliche Prüfungen zur Notenverbesserung im Rahmen des Prüfungsverfahrens des auf den Freiversuch folgenden Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Ein Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 2 besteht nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistungen bekannt gibt, welche Prüfungsleistungen er oder sie zur Notenverbesserung wiederholen möchte.

(4) Abweichend von § 18 Abs. 4 können im Rahmen des Freiversuchs unter § 18 Abs. 2 Ziff. 7 geforderte Nachweise, die in dem Semester, in dem die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt, erbracht werden, bis zum Ende des jeweiligen Semesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden.

(5) Bei der Berechnung der Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 bleibt die Zeit für den Erwerb der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (Latein, Griechisch und Hebräisch) bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Ebenso werden Semester, in denen der oder die Studierende aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nachweislich am Studium gehindert war, nicht berücksichtigt. Hierzu zählen jedoch keine Urlaubssemester zur Prüfungsvorbereitung. Auf Antrag können Studienzeiten im Ausland bei der Berechnung der Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt bleiben, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen sind; bei erheblicher Mitarbeit in universitären Gremien können bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben. Die Nichtberücksichtigung der Semester kann vor der Meldung zur Diplomprüfung beantragt werden.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

- * Altes Testament
- * Neues Testament
- * Kirchengeschichte
- * Systematische Theologie / Sozialethik
- * Praktische Theologie
- * ggf. Religionsgeschichte (vgl. § 18 Abs. 2 Ziff. 7 Buchstabe c)

Die Gegenstände der Prüfungen sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Die Diplomprüfung umfasst die folgenden Prüfungsleistungen:

1. Je eine Klausur (§ 21) in drei der folgenden fünf Prüfungsfächer:

- * Altes Testament
- * Neues Testament
- * Kirchengeschichte
- * Systematische Theologie / Sozialethik
- * Praktische Theologie

2. Je eine mündliche Prüfung (§ 22) in den in Abs. 1 genannten Prüfungsfächern

3. die Diplomarbeit (§ 23).

§ 21 Klausuren in der Diplomprüfung

(1) In den Klausuren soll nachgewiesen werden, dass auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches Themen bearbeitet werden können.

(2) Den Kandidaten und Kandidatinnen werden in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Praktische Theologie zwei, im Prüfungsfach Systematische Theologie / Sozialethik drei Themen, von denen eines ein sozialetisches Thema ist, zur Auswahl gestellt. Mit den Klausurthemen geben die Prüfer oder Prüferinnen auch die erlaubten Hilfsmittel an.

(3) Zur Klausur in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament gehört die Übersetzung eines hebräischen Textes aus dem Alten Testament bzw. eines griechischen Textes aus dem Neuen Testament, der in inhaltlichem Zusammenhang mit dem gestellten Thema steht.

(4) Für die Bearbeitung stehen in den Prüfungsfächern Altes Testament bzw. Neues Testament fünf Stunden unter Einschluss der Zeit für die Anfertigung der Übersetzung (vgl. Abs. 3), in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie / Sozialethik und Praktische Theologie vier Stunden zur Verfügung.

(5) Die Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen begutachtet und gemäß § 7 Abs. 1 und 2 benotet.

§ 22 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und das gewählte Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die mündliche Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach dreißig Minuten.

(2) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von dem Beisitzer oder der Beisitzerin festgehalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakte.

(3) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung vom dem Prüfer oder der Prüferin nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin vorgenommen. Die Note wird gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Wunsch im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende desselben Studienganges sind als Zuhörende zuzulassen; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die Diplomarbeit kann in jedem im Fachbereich vertretenen Fachgebiet geschrieben werden.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist im Zusammenhang mit der Meldung zur Diplomprüfung Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird 2 Wochen nach dem Termin der mündlichen Prüfungen von dem dazu bestellten Prüfer oder der Prüferin über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang der Diplomarbeit soll 40 Seiten² (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt des Themas zurückgegeben werden. Studierenden, die in der vorgesehenen Bearbeitungszeit die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen übernehmen, kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit - maximal die doppelte Bearbeitungszeit – gewährt werden.

(5) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu vier Wochen verlängert werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen begutachtet und gemäß § 7 Abs. 1 und 2 benotet. Einer oder eine der Prüfenden soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Eine oder einer der beiden muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin sein.

(8) Auf Antrag kann die Diplomarbeit bereits im Hauptstudium angefertigt werden (vorgezogene Diplomarbeit). Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Zusatzfächer sind Biblische Archäologie, Christliche Archäologie, Hessische Kirchengeschichte, Kirchenbau und Kirchliche Kunst der Gegenwart, Kirchenmusik, Kirchenrecht, Ostkirchengeschichte, Philosophie, Religionspsychologie, Religionssoziologie. Über weitere Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Zusatzfächer sind mit Klausur und mündlicher Prüfung abzuschließen. Die Prüfungen können bereits während des Studiums abgelegt werden. § 22 und § 23 gelten entsprechend.

(4) Die Zusatzfächer und ihre Benotung werden gesondert im Zeugnis aufgeführt und bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Widerspruch und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Mitteilungen über die Nichtzulassung zur Prüfung, über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung bzw. darüber, dass eine Prüfung gemäß § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 als nicht bestanden gilt, erfolgen schriftlich mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

² 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, eine Seite entspricht 2400 Zeichen (incl. Leerzeichen).

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb der Rechtsbehelfsfrist, ansonsten nur bei berechtigtem Interesse auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Protokolle seiner oder ihrer mündlichen Prüfungen zu gewähren.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und bewiesen, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass bei dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom an der Philipps-Universität vom 10.06.1992 (ABl. 12/1992, S. 1026) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung, müssen jedoch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Marburg, den 21. Juni 2004

gez. Prof. Dr. Dietrich Korsch

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Anlage

Gegenstände des Studiums im Blick auf die Diplomprüfung*

Altes Testament

- * Exegese dreier alttestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
 - * Pentateuch,
 - * Prophetie,
 - * Schriften;
- * (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Alten Testaments;
- * Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt (Einleitung);
- * Geschichte und Religionsgeschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt.

Neues Testament

- * Exegese dreier neutestamentlicher Schriften, je eine aus den folgenden Bereichen:
 - * Evangelien,
 - * paulinische Briefe,
 - * übrige Schriften des Neuen Testaments, der frühchristlichen Literatur oder der neutestamentlichen Apokryphen;
- * (Kenntnis der Hauptprobleme der) Theologie und Ethik des Neuen Testaments;
- * Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung);
- * Jesus und die Geschichte des entstehenden Christentums in seiner Umwelt.

Kirchengeschichte

- * Die Hauptprobleme der Epochen der Geschichte der Kirche und der kirchlichen Lehre (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit);
- * Spezialgebiete aus der Kirchengeschichte oder der Geschichte der Kirchlichen Lehre (auch: Konfessionskunde, Territorialkirchengeschichte, Ostkirchengeschichte, Christliche Archäologie, Historische Frauenforschung, Kirchliche Zeitgeschichte).

Systematische Theologie

- * Grundlagen reformatorischer Theologie;
- * Geschichte der Systematischen Theologie im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit;
- * Theologische Prinzipienlehre;
- * Dogmatik (Gesamtheit des klassischen Themenzyklus anhand eines dogmatischen Entwurfs im Vergleich mit einem zweiten) einschließlich Ökumenische Theologie;
- * Spezialgebiete aus den Themenbeständen von Prinzipienlehre und Dogmatik (Themen und Positionen).

Sozialethik

- * Grundfragen der theologischen Sozialethik;
- * Geschichte der Ethik und Sozialethik;
- * Spezialgebiete aus einem der sozialetischen Themenfelder.

Praktische Theologie

- * Theorie der Praktischen Theologie;
- * (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung (Liturgik und Homiletik);
- * Religionspädagogik und Katechetik;
- * (Theorie der) Seelsorge (Poimenik);
- * (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien);
- * Kirchliche Institutionenlehre / Gemeindeaufbau;
- * (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung, Pastoraltheologie.

Religionsgeschichte

- * Grundfragen Systematischer Religionswissenschaft;
- * (Kenntnisse auf dem Gebiet von) zwei nicht miteinander verwandten Religionen;
- * Spezialgebiete der Religionsgeschichte.

* vgl. Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen, 1997